

BESCHLUSS Nr. 808**vom 4. Dezember 2014**

zur Eröffnung eines Verfahrens für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas — Bodenschätze gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über Bodenschätze — im Gebiet „Block 1-14 Silistar“ auf dem Kontinentalsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Bulgarien im Schwarzen Meer und zur Bekanntgabe einer Ausschreibung zur Erteilung einer Genehmigung

(2015/C 126/05)

REPUBLIK BULGARIEN

MINISTERRAT

Gemäß Artikel 5 Nummer 2, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 8, Artikel 42 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 44 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze und gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 16 des Erlasses über die Durchführung von Ausschreibungen für die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion und/oder Exploration von Bodenschätzen und von Konzessionen für die Förderung von Bodenschätzen nach dem Gesetz über Bodenschätze gemäß der Verfügung Nr. 231 des Ministerrats von 2010 hat

DER MINISTER RAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

1. Der Ministerrat eröffnet ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Block 1-14 Silistar“, das auf dem Kontinentalsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Bulgarien im Schwarzen Meer gelegen ist. Das Gebiet hat eine Fläche von 6 893 km² und wird begrenzt durch die Koordinaten der Punkte Nr. 1 bis Nr. 9 gemäß Anhang.
2. Der Ministerrat teilt mit, dass die Erteilung der Genehmigung gemäß Nummer 1 durch eine Ausschreibung erfolgt, bei der die Anwesenheit der Bieter nicht erforderlich ist.
3. Der Ministerrat bestimmt, dass die Dauer der Genehmigung zur Prospektion und Exploration fünf Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags über die Prospektion und Exploration beträgt, wobei diese Laufzeit gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze verlängert werden kann.
4. Die Frist für den Kauf der Ausschreibungsunterlagen endet am 120. Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* um 17.00 Uhr.
5. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an der Ausschreibung endet am 140. Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* um 17.00 Uhr.
6. Die Frist für die Einreichung von Angeboten im Rahmen der Ausschreibung endet am 155. Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* um 17.00 Uhr.
7. Der Ministerrat bestimmt, dass der Preis für die Ausschreibungsunterlagen 10 000 BGN beträgt. Die Ausschreibungsunterlagen sind bei dem Ministerium für Energie innerhalb der in Nummer 4 genannten Frist nach Vorlage der Zahlungsanweisung erhältlich.
 - 7.1. Der unter Nummer 7 genannte Betrag ist auf das Bankkonto des Ministeriums für Energie zu überweisen.
 - 7.2. Die Zahlungsanweisung muss folgende Angaben enthalten: Für die Ausschreibungsunterlagen für das Gebiet „Block 1-14 Silistar“, erworben zugunsten des Bieters, dessen Name auf der Zahlungsanweisung stehen muss.
 - 7.3. Die Person, die die Ausschreibungsunterlagen erhält, muss im Namen des Bieters eine Erklärung über die Gewährleistung der Vertraulichkeit der darin enthaltenen Informationen unterzeichnen.
8. Die Bieter müssen die Anforderungen des Artikels 23 Absatz 1 des Gesetzes über Bodenschätze erfüllen.
9. Der Bieter bzw., sofern es sich bei diesem um ein Konsortium handelt, jedes Mitglied des Konsortiums legt eine Erklärung vor über das Fehlen der Umstände nach Artikel 2 des Gesetzes über wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen zu Unternehmen mit Sitz in Jurisdiktionen, die Steuervergünstigungen ermöglichen, die damit verbundenen Personen und ihre wirtschaftlichen Eigentümer (im Folgenden „das Gesetz“) (SG Nr. 1 von 2014) in Verbindung mit § 1 der ergänzenden Bestimmungen oder Belege für das Vorliegen der Umstände nach Artikel 4 des Gesetzes.

10. Der Bieter oder mindestens eines der Mitglieder des Konsortiums muss in den letzten drei Geschäftsjahren (abhängig vom Gründungsdatum) einen Nettoumsatz von insgesamt mindestens 150 000 000 EUR vorweisen können. Handelt es sich bei dem Bieter um ein Konsortium, das keine Rechtsperson ist, so gelten die Anforderungen dieses Punktes für das Konsortium als Ganzes,
oder
- 10.1. der Bieter bzw., sofern es sich bei diesem um ein Konsortium handelt, jedes Mitglied des Konsortiums legt eine Empfehlung einer Bank oder eines anderen Finanzinstituts vor, die besagt, dass er über die für die Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Block 1-14 Silistar“ notwendigen finanziellen Ressourcen verfügt,
oder
- 10.2. der Bieter bzw., sofern es sich bei diesem um ein Konsortium handelt, jedes Mitglied des Konsortiums legt eine Absichtserklärung einer Bank oder eines anderen Finanzinstituts vor, wonach ihm die für die Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Block 1-14 Silistar“ notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
11. Die Angebote der Bieter werden auf der Grundlage der vorgeschlagenen Arbeitsprogramme, Ressourcen für den Umweltschutz und Boni bewertet, wie in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen.
12. Der Ministerrat bestimmt, dass die Kaution für die Teilnahme an der Ausschreibung auf 15 000 BGN festgesetzt wird, zahlbar innerhalb der unter Punkt 5 genannten Frist auf das Bankkonto des Ministeriums für Energie.
13. Die Kaution nicht zugelassener Bieter wird binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt zurückerstattet, an dem der Beschluss des Auswahlausschusses über die Nichtzulassung in Kraft tritt.
14. Die Kaution des Bieters, der den Zuschlag erhält, wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten des Vertrags zurückgezahlt; den übrigen Bietern wird sie binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrats über die Erteilung der Genehmigung zur Prospektion und Exploration im Amtsblatt der Republik Bulgarien zurückerstattet.
15. Die Anträge auf Teilnahme an der Ausschreibung und die Angebote der Bieter gemäß den Ausschreibungsbedingungen sind der Geschäftsstelle des Ministeriums für Energie in bulgarischer Sprache gemäß Artikel 46 des Gesetzes über Bodenschätze zu übermitteln.
16. Die Angebote sind gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen und Bedingungen auszufertigen.
17. Die Ausschreibung findet auch dann statt, wenn nur ein einziger Bieter zugelassen wird.
18. Der Ministerrat ermächtigt den Minister für Wirtschaft und den Minister für Energie,
 - 18.1. diesen Beschluss zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* weiterzuleiten,
 - 18.2. die Ausschreibung zu organisieren und durchzuführen.
19. Der Beschluss wird im „Amtsblatt“ und auf der Website des Ministerrats veröffentlicht.
20. Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vor dem Obersten Verwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden.

Für den Ministerpräsidenten
Tomislav DONCHEV

Für den Generalsekretär des Ministerrats
Veselin DAKOV

Direktor, Leitung der Kanzlei
Veselin DAKOV

ANHANG

Liste der Koordinaten der Punkte zur Begrenzung des Gebiets „Block 1-14 Silistar“

Geografische Koordinaten, System WGS84

Nr.	Östliche Länge	Nördliche Breite
1.	28°26'00,00"	42°48'43,00"
2.	29°07'28,85"	42°48'47,00"
3.	29°07'32,31"	42°11'22,71"
4.	28°19'26,00"	41°59'52,00"
5.	28°06'52,00"	41°59'52,00"
6.	28°06'52,00"	42°25'35,00"
7.	27°55'55,00"	42°25'35,00"
8.	27°55'55,00"	42°41'24,00"
9.	28°26'00,00"	42°41'24,00"